### Hauptsatzung der Gemeinde Nordhastedt, Kreis Dithmarschen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.11. 2015 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 29.12.2015 wird folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Nordhastedt erlassen:

### § 1 Wappen, Flagge, Siegel (Zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Nordhastedt zeigt in Silber eine mit einer gefällten Hellebarde bewaffnete, mit bloßen Füßen in niedrigem Wasser watende Frauengestalt in altdithmarscher Tracht mit goldgesäumtem, goldenen gegürtetem, grünem Rock mit reicher goldener Brustverzierung und roter, mit einem breiten goldenen Knopfband verzierter Kagel.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt im Liek das Gemeindewappen ohne Schild in flaggengerechter Tingierung. Das fliegende Ende ist in sieben abwechselnd weiße und rote Streifen waagerecht geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Nordhastedt, Kreis Dithmarschen".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Sie oder er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

## § 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 Abs. 1 Satz 3 GO)

Die Gemeindevertretung soll möglichst an jedem ersten oder dritten Mittwoch eines Monats einberufen werden.

# § 3 <u>Bürgermeisterin oder Bürgermeister</u> (zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84,95d, 95f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  - 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €.
  - 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,

- 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird.
- 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 8.000 € nicht übersteigt.,
- 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 500 € (die Gesamtbelastung 10.000 €) nicht übersteigt,
- 6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
- 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 €.
- 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer monatlichen Miete/Pacht von 300 €.
- 9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 8.000 €,
- 10.die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500 €,
- 11.die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 1.000 €,
- 12.die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
- 13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
- 14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
- 15.die Veräußerung von Grundstücken in rechtsgültigen Bebauungsplänen, soweit der Wert 100.000,-- € nicht übersteigt

# § 4 Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22 a Abs.53 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

#### Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs.5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Finanzausschuss:

Zusammensetzung: Aufgabengebiet:

9 Mitglieder Haushalts-, Finanz- und

Investitionsplanungen,

Steuer- und Abgabensatzungen, Prüfung der Jahresrechnung, Personalangelegenheiten

b) Ausschuss für Bau, Planung, Wirtschaft und Umwelt:

Zusammensetzung: Aufgabengebiet:

11 Mitglieder Bau- und Planungswesen,

Ortsgestaltung, Tourismus, Baulandbeschaffung, Wirtschaft,

Umwelt,

Natur- und Landschaftsschutz, Straßen- Wege- u. Gewässerwesen, Benennung eines Wegemeisters, Schmutz- und Regenwasser-

kanalisation, Straßenreinigung Straßenbeleuchtung

c) Ausschuss für kommunale Einrichtungen und Liegenschaften:

Zusammensetzung: Aufgabengebiet:

9 Mitglieder Abfallbeseitigung, Fahrzeuge und

Bauhof, Feuerwehrwesen,

gemeindliche Liegenschaften und

Gebäude, Schule,

Spielplätze, Wanderwege

d) Ausschuss für Bildung, Familie, Soziales, Sport und Kultur :

<u>Zusammensetzung:</u> <u>Aufgabengebiet:</u>

9 Mitglieder Familie, Soziales, Senioren,

Hilfestationen, Jugendhilfe,

Sportanlagen, Sporteinrichtungen, Vereine und Verbände, Schwimmbad, VHS und Kultur, Kinderbetreuung

In die Ausschüsse a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse a) bis d) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

### § 6 Aufgaben der Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

# § 7 Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16b GO)

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen.

Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  - 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  - 2. die ungefähre Anzahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

# § 8 <u>Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern</u> (zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der "Ausschüsse oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vorgaben der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € hält.

## § 9 Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

#### § 10

### <u>Verarbeitung personenbezogener Daten</u> (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde Nordhastedt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. § 13 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in Verbindung mit § 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für ehrenamtlich Tätige.
- (3) Das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland wird ermächtigt, die Daten gemäß Absätze 1 und 2 zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern.

#### § 11

#### Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
  - a) am Gebäude Hauptstraße 32 (Gemeindebüro)
  - b) an der Bushaltestelle Kreuzung B 204/Hauptstraße
  - c) auf dem Grundstück Fiel 28 (Feuerwehrgerätehaus) im Ortsteil Fiel
  - d) an der Einmündung Alter Landweg zur L 316 vor dem Grundstück Landweg 2
  - e) vor dem Grundstück Westerwohld 10

befinden, während einer Dauer von **einer Woche** bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangsfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.06.2003, zuletzt geändert am 09.07.2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 29.12.2015 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nordhastedt, den 07.01.2016

gez. Klaus-Peter Tiessen - Bürgermeister -